

Gesetzestexte mit gekennzeichneten Änderungen

Das Buch wird direkt nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erscheinen.



Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 1. April 2012 die arbeitsmarktpolitischen Instrumente grundlegend reformiert. Das Gesetz bringt zahlreiche Änderungen für Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und im Recht der Arbeitsförderung (SGB III) mit sich. Mit den inhaltlichen Änderungen geht eine grundlegende Neuordnung des Dritten bis Sechsten Kapitels des SGB III einher, das durch die Umstrukturierung ein völlig neues Gesicht erhält. Im Gesetzestext sind alle Änderungen farblich hervorgehoben. Einführend werden die Neuerungen übersichtlich dargestellt. Damit erleichtert das Buch dem Praktiker den Übergang vom alten zum neuen Recht und eignet sich für jeden, der sich schnell in die neue Rechtslage einarbeiten muss.



Jetzt erschienen

Deutscher Caritasverband (Hg.)

SGB II und III Grundsicherung für Arbeitsuchende und Arbeitsförderung

Überblick, Gesetzestexte mit gekennzeichneten Änderungen, Stellungnahmen

Stand 1. April 2012
2012, 458 Seiten, kartoniert
€ 15,90/SFr 22,90
ISBN 978-3-7841-2074-4

Überblick, Gesetzestexte mit gekennzeichneten Änderungen, Stellungnahmen

Stand 1. April 2012

SGB II und III - Grundsicherung für Arbeitsuchende und Arbeitsförderung

Agentur mit ausländischen Arbeitsuchenden, eine Gebühr (Vermittlungsgebühr) wahlweise Kostengründer sind anzuwenden. Aufwendungsersatz oder die Vermittlung von der Vermittelten Arbeitsnehmer oder einem Dritten werden...

durch Anordnung die gebührenpflichtige Gebühr zu bestimmen und dabei Bestimmung der Gebührenerhöhe können zu, die geeignet sind, die Eingliederung in der Wirtschaft und oder die der Überwachung der Einhaltung von Einzahlungen oder Absprachen über die werden.

an-Arbeitnehmer

ausstehende Leistungen

und berufliche Eingliederung

LAMBERTUS

Wahlungsbudget Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsvermittlungsbudget der Agentur eine versicherungspflichtige Tätigkeit wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung d Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele zu werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessener sowie der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder vorrangig nicht erbringen wird. (2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von ten 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedsstaat der schen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über ropischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden



REDAKTION

Dr. Clarita Schwengers, Referatsleiterin im Deutschen Caritasverband e.V., Abteilung Sozialpolitik und Publizistik, Referat Koordination Sozialpolitik.

SGB II und III - Grundsicherung für Arbeitsuchende und Arbeitsförderung

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen, sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

§ 46 45 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch:
1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung aufgrund eines arbeitsmarktspezifischen Vermittlungshemmnisses...

SGB II und III - Grundsicherung für Arbeitsuchende und Arbeitsförderung

Sechster Viertes Abschnitt: Förderung der beruflichen Weiterbildung

§ 22-31 Grundabsatz

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn:
1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzufrieden, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist vor Beginn der Teilnahme beraten hat und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.
(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wenn fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie:
1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit nicht mehr ausüben können, oder
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist; Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne einen solchen Berufsabschluss, die nach nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme bis zu drei Jahre Person der Arbeitnehmerinnen liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III sieben Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gilt.
(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn:
1. sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und

SGB II und III - Grundsicherung für Arbeitsuchende und Arbeitsförderung

2. eine erfolgreiche Teilnahme zu erwarten ist, dass sie an der Maßnahme einen wesentlichen Erfolg zu erzielen werden.

Abstand 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(4) Der Arbeitnehmer oder einem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Die Agentur für Arbeit kann auf die Aussetzung eines Bildungsgutscheins bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzichten, wenn der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind.

(5) Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach Absatz 2 anerkannt ist, können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. Die Zuschüsse können bis zur Höhe des Bietrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet, dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalen Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

§ 82 Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn:
1. sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben.

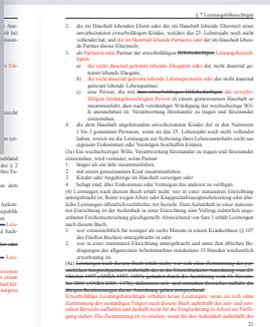


Gesetzestexte mit gekennzeichneten Änderungen



„...Das Buch dient als gute Arbeitsgrundlage zum Einarbeiten in die neuen Rechtsvorschriften und ist sowohl für die sozialgerichtliche Praxis als auch für Lehrende und Studenten sowie im sozialen Bereich Tätige ein Gewinn.“

Aus „socialnet.de“ (Karin Popoff, Richterin am Sozialgericht/23.06.2011)



Deutscher Caritasverband (Hg.)
SGB II und XII mit Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz

Überblick, Gesetzestext mit gekennzeichneten Änderungen und Gesetzesbegründungen, Stellungnahmen

Stand: 1. April 2011
2011, 312 Seiten, kartoniert
€ 12,90/SFr 18,90
ISBN 978-3-7841-2017-1

Bildungs- und Teilhabepaket für junge Menschen

Der Leitfaden hilft den berechtigten jungen Menschen und deren Eltern, ihren Berater(inne)n sowie den Behördenmitarbeiter(inne)n, die Ansprüche rechtssicher durchzusetzen.



Albrecht Brühl, Albert Hofmann

Das Bildungs- und Teilhabepaket für junge Menschen

Leitfaden für Betroffene, Berater und Behördenmitarbeiter

2011, 180 Seiten, kartoniert
€ 16,80/SFr 24,50
ISBN 978-3-7841-2062-1

Die Rechte von Hartz-IV-Empfängern

Mit diesem Leitfaden können sozialhilferechtliche Ansprüche möglichst effizient durchgesetzt werden. Er richtet sich an Sozialberater und Betroffene.



Malte Crome

Hartz IV – Rechte erfolgreich durchsetzen

Ein Leitfaden für Sozialberater

2011, 152 Seiten, kartoniert
€ 12,50/SFr 18,50
ISBN 978-3-7841-2018-8

JETZT BESTELLEN!

Tel. 0761/36825-0
Fax 0761/36825-33
www.lambertus.de

Ja, ich (wir) bestelle(n) gegen Rechnung:	<input type="checkbox"/>	Ex.	Brühl/Hofmann, Das Bildungs- und Teilhabepaket ...	€ 16,80/SFr 24,50
	<input type="checkbox"/>	Ex.	Crome, Hartz IV – Rechte erfolgreich durchsetzen	€ 12,50/SFr 18,50
	<input type="checkbox"/>	Ex.	Deutscher Caritasverband, SGB II und III	€ 15,90/SFr 22,90
	<input type="checkbox"/>	Ex.	Deutscher Caritasverband, SGB II und XII	€ 12,90/SFr 18,90

Vorname, Name	Institution, Einrichtung	Ansprechpartner
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	
E-Mail-Adresse	Datum, Unterschrift	